



**Jährliche Veröffentlichungspflichten des Verbandsvorstehers, des Geschäftsführers und der ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung des ASTO gemäß § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz**

§ 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Mai 2023 (GV. NRW. S. 316), verpflichtet die Hauptverwaltungsbeamten (Verbandsvorsteher) gegenüber der Kommunalaufsicht (Landrat des Oberbergischen Kreises) und die ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung des ASTO gegenüber dem Verbandsvorsteher schriftlich oder elektronisch Auskunft über den ausgeübten Beruf und Beraterverträge, die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien, Mitgliedschaft in Organen sowie über Funktionen in Vereinen zu erteilen.

Die Auskünfte sind jährlich in geeigneter Form zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Weise, dass die von dem betroffenen Personenkreis erteilten Auskünfte für die Dauer eines Monats in den Geschäftsräumen des Verbandes eingesehen werden können. Das Auskunftsverzeichnis kann in der Zeit vom 15.05.2025 bis 16.06.2025 im Büro des ASTO, Moltkestraße 2, 51643 Gummersbach, Zimmer-Nr. 4, zu den allgemeinen Öffnungszeiten des Verbandes eingesehen werden. Über diesen Zeitraum hinaus wird das fortgeschriebene Verzeichnis zur Einsichtnahme weiterhin vorgehalten.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und deren Aktualisierung bei Veränderungen bei der bzw. dem Meldepflichtigen liegt.

Gummersbach, den 03.04.2025

gez.

R. Halding-Hoppenheit

Verbandsvorsteher